Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 5 (1856)

Heft: 1

Artikel: Das bündnerische Strafverfahren

Autor: Planta, P.C.v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895694

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das bündnerische Strafverfahren.

(Von P. C. v. Planta, Präsident des bündnerischen Kantonsgerichts und des Kreisgerichts Chur.)

Es ist bekannt, daß der bündnerische Strafprozeß Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung zur Grundlage hat, sich jedoch von den meisten auf denselben Prinzipien beruhenden Instituten der Schweiz und anderer Länder dadurch unterscheidet, daß die Strafurtheile (Schuldspruch sowohl als Strafzumessung) nicht von Schwurgerichten, sondern von ständigen, auch zur Beurtheilung bürgerlicher Streitigkeiten bestellten Gerichtsbehörden, nämlich von den Kreisgerichten und dem Kantonsgerichte, ausgefällt werden. Ueberdies enthält die dermalige Organisation der bündnerischen Strafjustiz mehreres, durch althergebrachte staatliche Verhältniße bedingte Eigenthümliche. Diese doppelte Besonderheit dürfte eine genauere Würdigung des bündnerischen Strafprozesses, auf Grund der seit dessen Bestande (1. Januar 1854) gemachten Erfahrungen, rechtfertigen, besonders auch als Beitrag zu praktischer Lösung der Frage, ob die Geschwornengerichte wirklich als ein zu sachgemäßer Handhabung der Strafjustiz unentbehrliches oder auch nur unbedingt heilsames Institut anzusehen seien. Ich werde mich hiebei in theoretischen Erörterungen um so mehr beschränken, als über diesen Gegenstand schon in und außer den Hörsälen genugsam, vielleicht nur zu viel theoretisirt worden ist, daher eine möglichst stoffliche Darlegung gegebener faktischer Verhältniße werthvoller sein dürfte, als eine Bereicherung der Schulweisheit.

Nachdem diese Zeitschrift schon eine summarische Uebersicht der jetzigen bündnerischen Strafprozedur seiner Zeit*) mitgetheilt, werde ich nun deren einflußreichste Momente der Reihe nach einzeln

---

*) Gesetzgebung von 1853, n. 100. (Bd. III., 89 f.) Hingegen das in der Gesetzgebung von 1854 n. 56 aufgeführte Polizeigesetz sollte nicht als geltend angezeigt werden, da es vom Volk in dessen Mehren nicht angenommen wurde, ebenso wie der später modificirte, vom großen Rath angenommene Entwurf von 1855. (A. d. R.)

besprechen und sodann mit einigen allgemeinen Bemerkungen schließen. Es wird dieser Aufsatz zugleich als Ergänzung meiner, voriges Jahr in dieser Zeitschrift erschienenen, gegen die Einführung der Jury im Kanton Graubünden gerichteten Ausführung dienen.

1. Die Strafgerichtsbarkeit der Kreisgerichte und des Kantonsgerichtes. Nach dem Gesetze besitzt das Kantonsgericht (welches zugleich die höchste Instanz in bürgerlichen Streitsachen ist) nur zu Beurtheilung von Vergehen und Verbrechen gegen den Staat eine selbständige Strafcompetenz. Gemeine Verbrechen werden dagegen nur dann von ihm untersucht und beurtheilt, wenn sie ihm von den Kreisgerichten, welche gesetzlich für dieselben die Inhaber der vollen Strafgewalt sind, zugewiesen werden. Diese Ueberweisbarkei ist insofern begrenzt, als nur die schwerern Verbrechen (solchet für welche Zuchthausstrafe verhängt werden kann, oder, wenn, es Vergehen gegen das Eigenthum sind, solche, wodurch ein Schaden von mindestens Fr. 100 verursacht wurde) an das Kantonsgericht überwiesen werden können, alle übrigen aber von den Kreisgerichten selbst zu beurtheilen sind. Anschließend muß bemerkt werden, daß die Kosten der von den Kreisgerichten geführten Strafprozeduren nicht aus dem Staatsärar, sondern von den betreffenden Kreisen selbst bestritten, die Kosten aber der von dem Kantonsgerichte geführten von dem Staate getragen werden.

Diese für die Meisten wohl auffallende Einrichtung ist nur aus unserer Staatsgeschichte erklärlich. Unser Kanton hat sich nämlich bekanntlich aus einer Bundesgenossenschaft einer Menge von einander unabhängigen Herrschaften gebildet, die nach ihrer Freiwerdung unter dem Namen von „Hochgerichten“ Inhaber der ursprünglich ihren Dynasten zugestandenen Kriminaljudikatur blieben, ja der Name „Hochgericht“ weist selbst unzweideutig darauf hin, wie denn der Blutbann bekanntlich im Mittelalter das eigentlichste Kennzeichen der Souveränität war. Daher kommt es auch, beiläufig gesagt, daß wohl nirgends so viele Galgen anzutreffen sind, als bei uns. Es sind dies die sprechenden Zeugen ehemaliger „hochgerichtlicher“ Souverä-

nitäten. Mochte nun auch in unserm Lande, seit Beginn dieses Jahrhunderts die Centralisation auf allen andern Gebieten des Staatslebens mehr oder weniger Fortschritte machen; im Kriminalwesen, wo die Uebelstände und Mißbräuche wahrlich nicht am geringsten waren, wollte sie nicht gelingen; denn gar zu eifrig hüteten die Hochgerichte dieses, wie sie meinten, ihr köstlichstes Souveränitäts-Emblem. Um doch einen Schritt zu thun, begann man mit der Aufstellung eines Kantonskriminalgerichtes, das, aus 3 Mitgliedern bestehend, nur das neutrale und unstete Volk der Vaganten zr beurtheilen hatte. Später erweiterte man dieses Gericht auf 5 Mitglieder und übertrug ihm gleichzeitig die Beurtheilung aller von den Hochgerichtsobrigkeiten ihm zugewiesenen Straffälle. Schon von diesem Zeitpunkte an wurde die Ueberweisung aller schwereren Straffälle an das Kantonskriminalger icht fast konstante Uebung, ungeachtet die Hochgerichte für ihre von ersterem verurtheilten Angehörigen die Strafunkosten zu tragen hatten. Als dann der große Rath des Jahres 1853 den Strafprozeß berieth, wurde von mehrern Seiten darauf angetragen, dem Kantonsgericht (auf welches die Kompetenz des Kriminalgerichtes nun übergehen sollte) die höhere Strafgerichtsbarkeit definitiv zu übertragen; die Mehrheit befürchtete aber hievon die Verwerfung des Gesetzes durch das Volk und beschränkte sich auf die Bestimmung, daß die Kosten der an das Kantonsgericht gewiesenen Straffälle gänzlich vom Staate zu tragen seien. Dieses, in Verbindung mit den gesteigerten Anforderungen, welche das neue Gesetz an die Strafbehörden stellt, hat nun allerdings die Ueberweisung aller schwereren Straffälle (innert der oben angegebenen gesetzlichen Begrenzung) zur ausnahmslosen Regel erhoben, so daß die höhere Kriminaljudikatur der (seit 1850 an die Stelle der Hochgerichte getretenen) Kreise dermalen faktisch so ziemlich ohne alle Bedeutung ist und so zu sagen nur in der Theorie existirt — gleichsam nur noch als Reminiscenz an untergegangene Souveränitäten. Praktisch haben sich bisher aus diesem merkwürdigen und an sich keineswegs rationellen Verhältnisse keine wesentlichen Nachtheile ergeben, ja es dürfte sich in demselben insofern sogar eine nützliche Seite erkennen lassen, als dadurch die Kreis-

behörden zu möglichster Wachsamkeit und Thätigkeit behufs Auffindung der Spuren begangener schwererer Verbrechen angespornt werden, da zu deren Ueberweisung die Angabe erheblicher Inzichten, wenigstens mit Bezug auf den objektiven Thatbestand, selbstverständlich nöthig wird, während eine zu weit gehende bureaukratische Centralisation die, gerade in Strafsachen so nöthige Selbstthätigkeit und Wachsamkeit der untern Behörden und Beamteten ertödten und mit größeren Kosten vielleicht geringere Resultate erreichen würde. Zu läugnen ist freilich nicht, daß, besonders in aufgeregten Zeiten, dieses Verhältniß auch mißbraucht werden könnte, wenn es einem Kreisgerichte einfiele, selbst ein Kapitalverbrechen von sich aus zu beurtheilen, um aus irgend welchen unreinen Motiven, sei es um einen angesehenen Angeklagten frei durchschlüpfen zu lassen, sei es umgekehrt einer schweren Sühne sich desto eher zu versichern — und diese bloße Möglichkeit, so ferne sie dermalen auch zu liegen scheint, dürfte genügen, um den Kreisen auch **de jure** die höhere Strafgerichtsbarkeit zu nehmen, wozu dieselben nun sattsam vorbereitet sein möchten.

Eine andere erhebliche Koncession, die man in dem neuen Gesetze an die Vergangenheit machen zu müssen glaubte, besteht darin, daß man die Kreis- und nicht die unzweifelhaft tauglicheren Bezirksgerichte mit der Strafgerichtsbarkeit betraute. Der Grund davon liegt darin, daß die Kreise (deren 39 sind) mit wenigen Abweichungen an die Stelle der alten Hochgerichte traten, daher auch als die natürlichen Erben der den letzteren zugestandenen Rechte erschienen, während die Bezirke (15 an der Zahl) eine neue Schöpfung waren. Der nächste zu gewärtigende Fortschritt wird nun offenbar dahin zielen müssen, den Kreisgerichten nur die, summarisch zu beurtheilenden Polizeistraffälle zu belassen, dagegen alle nicht in die Kompetenz des Kantonsgerichtes fallenden eigentlichen Verbrechen (Verbrechen ersten Grades) den Bezirksgerichten zuzuweisen.

Obige Darlegung liefert zugleich ein Beispiel, mit welcher Berechnung und Ausdauer man bei uns in staatlichen Reformen verfahren muß, um endlich, wenn auch auf großen Umwegen, an das Ziel zu gelangen, und mit welcher Zähigkeit sich hier

veraltete Zustände mit neueren Ideen und Instituten verschlingen.

Noch über einen Punkt erlaube ich mir, Einiges anzubringen. Ich habe oben bemerkt, daß die Kosten der durch die Kreisgerichte beurtheilten Straffälle nicht vom Staate, sondern von den betreffenden Kreisen zu tragen sind. Diese Einrichtung, die auf den ersten Blick als abnorm erscheinen möchte, erweist sich in Wirklichkeit durchaus nicht als unheilsam. Es ist nämlich klar, daß durch dieselbe unter den Kreisbewohnern ein gewisses solidarisches Interesse an der Verhinderung von Verbrechen und an der Strafjustiz, ein korporativer Geist der gegenseitigen Ueberwachung und Ahndung begründet wird, wodurch manches Uebel im Keime erstickt werden kann, zu dessen Beseitigung die Staatsgewalt zu spät käme. Erwähnenswerth ist auch, daß dieses System eine erhebliche Kostenersparniß mit sich führt; denn es liegt in diesem korporativen Geiste, daß für die öffentliche Sicherheit Manches aus freiem Antriebe oder Ehren halber, oder wenigstens gegen sehr geringe Entschädigung geschieht, was der Staat theuer bezahlen müßte, vielleicht nur durch eigene Beamtete vollführen könnte.

Wahr ist freilich auch, daß bei diesem System Manches straflos ausgehn mag, das sonst einer Ahndung kaum entginge, ja daß die Rücksichten auf die Strafunkosten vielleicht hie und da selbst zu pflichtvergessener Fahrläßigkeit verleiten. Unterliegt letzteres selbstverständlich einem ernsten Tadel, wie denn auch die Regierung niemals unterläßt, auf eingehende Beschwerde solchem Mißbrauch abzuhelfen — so erscheint mir dagegen als unzweifelhaft, daß in den meisten sogenannt wohlorganisirten Staaten die Strafjustiz eine allzu ausgedehnte und allzu minutiöse Anwendung findet. Wenn irgendwo, so sollte in Strafsachen der alte Spruch: „**minima non curat praetor**“ gelten.

Es gibt Dinge, die auf der Grenzlinie zwischen dem Erlaubten und dem Unerlaubten liegen, Handlungen, die offenbar mehr Folge einer Uebereilung, als eines gemeingefährlichen Willens sind, Schädigungen, die kaum der Rede werth sind; — ein amtliches Einschreiten gegen solcherlei Fehler wird oft ein größeres Uebel bewirken, als dasjenige ist, dem es zu Leibe ge-

hen will. Wenn die Strafgewalt selbst in Fällen, in welchen ein öffentliches Interesse daran kaum nachweisbar ist, in Anwendung kommt; wenn die Staatsbeamteten, um ihrem Eifer Ehre anzuthun, alle Winkel ausschnüfeln, um Verbrechen aufzuspüren; wenn sonach das Strafen als unvermeidliche Zugabe zum täglichen Brode eines Jeden erscheint, der nicht sittlich tadellos oder nicht gescheut genug ist, um die Folgen jeder seiner Handlungen genau zu berechnen, wie sollte dann die unausgesetzt wiederkehrende Zuchtruthe nicht endlich an ihren Anblick gewöhnen, die Furcht davor und weiter auch das Ehrgefühl abstumpfen und endlich ihren letzten Stachel verlieren? Man weiß, daß eine gesunde Pädagogik die allzu häufige und zu kleinliche Anwendung von Strafmitteln verbietet, und sollte nicht begreifen, daß eine gesunde Kriminalpolitik dasselbe fordert, und daß auch der Staat seine Strafen nur gleichsam als letztes Nothmittel aufsparen sollte? Man vergesse nicht, daß der Mensch weit eher aus freiem Entschlusse sich zur Besserung aufrafft, so lange er nicht prostituirt und mit öffentlicher Schande bedeckt ist. Man erwäge die bedenklichen Folgen, die es namentlich in einer Republik, die zunächst auf dem Ehrgefühl der Bürger ruht, haben muß, wenn ein großer Theil der letzteren — sei es, bereits straffällig geworden ist, sei es, sich nichts mehr daraus macht, es zu werden. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Strafjustiz selten die wirklich Schuldigen, die Schuldigen selten nach dem Maaß ihrer subjectiven Verschuldung und die sittlich verdammungswürdigsten Frevel meistens gar nicht trifft, daß sie überhaupt nur ein kümmerlicher Nothbehelf, nur eine gesetzlich regulirte Nothwehr des Staates ist, so sollte Einem die Lust vergehen, dieses so unvollkommenen Auskunftsmittels sich mehr und öfter, als es die Umstände dringend erheischen, zu bedienen. — Ist doch auch schon die öffentliche Meinung ein Richter, dessen Verdammungsurtheil oft viel tiefer geht und in der Regel auch gerechter ist, als dasjenige eines Strafgerichtes. Man mißverstehe mich nicht. Es soll hiemit, so lange sich nichts Vollkommneres als Ersatz bietet, die Nothwendigkeit einer geregelten Strafjustiz in keiner Weise bestritten werden; was ich meine, ist nur, daß die bureaukratischen Staaten meines Erach-

tens hierin die Grenze des Nöthigen meist schon überschritten und in dieser, wie in andern Richtungen auf Kosten der freiwirkenden moralischen Kräfte die mechanischen allzu einseitig ausgebildet haben.

Nach dieser kleinen Abschweifung kehren wir zu unserm Gegenstande, dem bündnerischen Strafprozesse zurück, und gehen über 2) auf die Voruntersuchung. Diese wird bei den Kreisgerichten von deren Präsidenten (in Verbindung mit den Gerichtsschreibern), bei dem Kantonsgerichte von einem eigenen Instruktionsrichter geführt. Ersteres wird man wohl nicht ganz schulgerecht finden; dessenungeachtet halte ich es, unter der Voraussetzung, daß bei den Kreisgerichten nur leichtere Verbrechen zur Beurtheilung gelangen, entschieden für zweckmäßig, vorerst weil es in der Natur der Sache liegt, daß die den Angeklagten schützenden Formalitäten zu der Schwere des Verbrechens in einem richtigen Verhältniße stehen, d. h. mit der Größe desselben sich mehren, und umgekehrt. Demzufolge besitzen wir in unserm Kanton eine dreifache Abstufung des Strafverfahrens, nämlich

a. für Polizeistraffälle das summarische Verfahren, ohne eigenen Untersuchungsrichter und ohne Aufstellung eines Anklägers und Vertheidigers;
b. für Verbrechen ersten Grades das förmliche Verfahren ohne eigenen Untersuchungsrichter; und
c. für Verbrechen zweiten Grades das förmliche Verfahren mit eigenem Instruktionsrichter.

Die Uebertragung der Voruntersuchung an die Kreisgerichtspräsidenten hat sodann den Vortheil, daß letztere, die ohnehin ihrer Aufgabe nur schwer gewachsen sind, dadurch den Anlaß erhalten, sich mit dem Straffall um so vertrauter zu machen und sich zur Leitung der Hauptverhandlung, in welcher ihnen ja das Hauptverhör zukommt, desto eher zu befähigen. Endlich sind die guten Köpfe in unsern Kreisen keineswegs so dicht gesät, daß man neben einem brauchbaren Präsidenten, einem Ankläger und Vertheidiger auch noch leicht einen ordentlichen Untersuchungsbeamten fände, der übrigens ein ziemlich müßiges Personal wäre, da die Kreisgerichte durchgängig äußerst selten von Kri-

minalfällen in Anspruch genommen werden. Reelle Nachtheile dieser Einrichtung sind bisher meines Wissens wirklich keine bekannt geworden.

Mit Bezug auf die Art und Weise, wie die Voruntersuchung zu führen sei, läßt es zwar das Gesetz zu, auf ein Geständniß hinzuarbeiten; jedoch darf zu diesem Zwecke keinerlei Zwangsmittel angewendet, noch auch nur die Haft verlängert werden. Jene Zulassung hat nun freilich zur Folge, daß letztere Klausel insofern nicht immer strict beachtet werden mag, als gegenüber einem hartnäckig Läugnenden eine etwelche Haftverlängerung hie und da wohl eintritt; so wie, daß die Voruntersuchungen, trotz der mündlichen Hauptverhandlung, ziemlich einläßlich geführt werden. Dessenungeachtet sind die Untersuchungshaften in der Regel kurz, und werden nach vollendeter Voruntersuchung die nicht allzuschwerer Verbrechen verdächtigen Inquisiten, wenn über sie nicht sofort abgeurtheilt werden kann, bis zum Gerichtstage gegen Kautionsstellung meist auf freien Fuß gestellt. Wenn übrigens die meisten neueren Proceduren, der englischen Theorie folgend, es als unzuläßig erklärt haben, auf ein Geständniß hinzuwirken; so ist man darin meines Erachtens zu weit gegangen. Denn ohne Zweifel bildet das glaubwürdige und freie Geständniß stets den zuverläßigsten Schuldbeweis, und liegt in demselben eine große Beruhigung für den aburtheilenden Richter — ganz abgesehen von der dadurch möglichen Vermeidung vielfacher Weitläufigkeiten, wie namentlich der, im Falle des nicht abgelegten Geständnisses, unerläßlichen Vorladung und Abhörung von oft sehr entfernten Zeugen. Wenn das noch so gelinde Hinwirken auf ein Geständniß unzuläßig ist, so sollte jede Verhaftung vor geschehener Aburtheilung als noch weit unstatthafter erscheinen, da letztere Maßregel unbestreitbar ungleich tiefer in die persönliche Freiheit eingreift — ja, die Konsequenz erforderte es dann, daß der Angeklagte, wie in England, selbst in der Hauptverhandlung keinem Verhör unterworfen würde; denn durch letzteres wird ja der schuldige Angeklagte regelmäßig in die Lage versetzt, entweder seine Schuld gestehen müssen, oder aber durch unzureichende, widersprechende und offenbar lügnerische Angaben Schuldindicien

dem Richter an die Hand zu geben, somit, wenn auch indirekt, gegen sich deponiren zu müssen. Daß aber diese englische Theorie weder dem Interesse an der Auffindung der materiellen Wahrheit, noch viel weniger der hierländischen Volksanschauung entspricht, braucht kaum gesagt zu werden.

3) Schluß der Voruntersuchung. Der aus dem Präsidenten und den zwei ersten Richtern des zu Beurtheilung der Hauptsache kompetenten Gerichtes, (sei es eines Kreisgerichtes oder des Kantonsgerichtes) bestehende Ausschuß erkennt über den Schluß der Voruntersuchung und über die Versetzung in den Anklagestand. Wird letztere beschlossen, so hat er gleichzeitig die Einleitung zur Hauptverhandlung in der Weise zu treffen, daß die zu derselben vorzuladenden Zeugen und allfällige Experten so wie der Ankläger und der Vertheidiger bezeichnet werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß das Kantonsgericht jeweilen für seine eigene Amtsdauer einen ständigen Amtskläger bestellt. Es versteht sich, daß bei der Bezeichnung des Vertheidigers die Wünsche des Angeklagten, der ihn übrigens auch direkt von sich aus bestellen oder sich selbst vertheidigen kann, immer zu berücksichtigen sind, und daß beide Parteien die Beziehung weiterer Zeugen oder Experten verlangen können.

Man sieht, daß diese Kompetenz der Gerichtsausschüße größtentheils Funktionen in sich begreift, die in neueren Strafprozessen theils dem Staatsanwalt, theils der Anklagekammer zugewiesen sind.

Das Institut der Staatsanwaltschaft im modernen Sinne kennt unser Strafprozeß nicht. Abgesehen von der damit verbundenen Komplikation des Verfahrens, wäre es in Graubünden wohl mit Recht beanstandet worden und hätte mit den hiesigen demokratischen Begriffen übel harmonirt, die eingreifende Gewalt, womit dieselbe bekleidet zu sein pflegt, einem einzelnen Beamteten zu übertragen. Daher kommt es, daß hier die Anhebung einer Untersuchung zunächst von dem betreffenden Gerichtspräsidenten verfügt wird, und daß der Ausschuß es ist, welcher, Dringlichkeit vorbehalten, über Verhaftungen, Haussuchungen, Kautionsstellungen, so wie endlich über die Vollständigkeit der Akten erkennt. Dem Kantonsgerichtspräsidenten, der,

wie oben gesagt, die Voruntersuchung nicht selbst führt, steht überdies eine konstante Ueberwachung der letztern zu. Offenbar liegt in dieser Einrichtung, besonders in der den Ausschüssen zustehenden Kontrole weit mehr als in dem Institut der Staatsanwaltschaft eine schätzenswerthe Gewähr gegen überstürzte, der Ehre und der Freiheit der Bürger zu nahe tretende strafprocessualische Maßnahmen. Wenn man übrigens dem Staatsanwalt einen Einfluß auf die Voruntersuchung einräumt, so sollte folgerichtig ein solcher auch dem Vertheidiger gewährt werden, indem sonst die Gleichstellung der Parteien wesentlich verletzt wird und der Vertreter des Staates, auch in der Hauptverhandlung, ein nicht zu rechtfertigendes Uebergewicht über den Vertreter des Angeklagten erhält — ein Mißverhältniß, das namentlich im französischen Prozesse auffallend an den Tag tritt. Besser also, die Voruntersuchung ruhe bis zu ihrem Abschluß in unparteiischen Händen, und der Ankläger sowohl als der Vertheidiger beginnen ihre Thätigkeit erst mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Anklagestand.

Sobald dem Gerichtsausschusse die Prüfung der Voruntersuchungsakten zusteht, bringt es das Interesse eines möglichst einfachen und speditiven Geschäftsganges mit sich, daß derselbe gleichzeitig über die Versetzung in den Anklagestand erkenne, obwohl nicht zu läugnen ist, daß letztere Verfügung besser einer eigenen, von dem aburtheilenden Gerichte ganz unabhängigen Anklagekammer zugewiesen würde, da durch dieselbe die Unbefangenheit der Mitglieder des Ausschusses in ihrer Stellung als aburtheilende Richter mehr oder weniger beeinträchtigt werden könnte. Die grundsätzlich durchaus einzuräumende Unverträglichkeit dieser Doppelstellung wird indessen wesentlich dadurch gemildert, daß der Ausschuß keinerlei Anklageakte entwirft, und die Versetzung in den Anklagestand nur in ganz allgemeiner, möglichst unpräjudicirlicher Fassung beschließt, auch damit, nach dem Willen des Gesetzes, keineswegs den Sinn verbindet, daß er den Inquisiten des Vergehens, wofür er in Untersuchung gezogen wurde schuldig erachte, sondern blos den, daß die vorliegenden Inzichten die Erledigung des Falles mittelst einer Hauptverhandlung wünschbar erscheinen lassen. Es wird daher oft die Versetzung

in den Anklagestand von dem Ausschuß erkannt, ungeachtet er der Ueberzeugung ist, daß nur auf Grund der vorliegenden Inzichten keine Verurtheilung erfolgen könne. Es dürfte auch schwerlich Jemand wahrgenommen haben, daß die Mitglieder des Ausschusses bei der Aburtheilung sich weniger unbefangen, als die übrigen Gerichtsmitglieder erwiesen hätten, während anderseits die Kenntniß der Voruntersuchungsakten sie mitunter in der Hauptverhandlung befähigt, allfällig durch das Präsidial- und das Kreuzverhör gelassene Lücken durch geeignete Fragenstellung auszufüllen.

Liegt zur Versetzung in den Anklagestand kein genügender Grund vor, ungeachtet die Voruntersuchung erschöpft erscheint, so geht der Beschluß des Ausschusses dahin, daß dieser, wenigstens bis auf Weiteres, keine Folge zu geben sei. Nun ist nicht zu läugnen, daß hieraus ein Mißstand sich insofern ergibt, als, entgegen der Absicht des Gesetzes, ein aus der Untersuchung Entlassener in der öffentlichen Meinung leicht weniger legitimirt erscheint, denn ein durch das Gericht freigesprochener; denn in jenem Falle bleibt an der Ehre des in Untersuchung Gestandenen gewiß weit eher eine Makel haften, als in diesem. Allein wie helfen?

Ueber die Anfertigung einer Anklageakte schreibt das Gesetz ausdrücklich nichts vor; das Kantonsgericht hat aber hinsichtlich der von ihm zu beurtheilenden Straffälle als reglementarische Bestimmung beschlossen, daß eine solche von dem Amtskläger in dem Sinne abzufassen sei, daß in möglichster Kürze das Verbrechen, auf welches er klagen will, specifizirt und qualificirt und gleichzeitig der Strafantrag angefügt werde. Diese Anklageakte wird zu den Akten gelegt und mit diesen dem Vertheidiger zu seiner Information übermittelt. Sie bildet sodann die Grundlage der Hauptverhandlung.

Gleichzeitig mit den Akten wird den Parteien zum Behufe allfälliger Rekusationen, die jedoch begründet werden müssen, das Verzeichniß der einzuberufenden Gerichtsmitglieder mitgetheilt. Es ist mir jedoch nicht bekannt, daß bisher von dem Rekusationsrecht Gebrauch gemacht worden wäre. Daß eine unmotivirte Verwerfung von Richtern gegenüber einer ständigen Behörde unstatthaft wäre, liegt auf der Hand, und es kann

mir nicht einleuchten, daß hierin irgend eine bedenkliche Beschränkung der Parteien, besonders des Angeklagten liege, denn es ist nicht einzusehen, warum letzterer, mag er sich schuldig oder unschuldig wissen, sich scheuen sollte, vor einem Gerichte, das er selbst als unparteiisch anerkennen muß, Rede zu stehen. Sobald er aber irgendwie die Befangenheit einzelner Gerichtsmitglieder auch nur annähernd wahrscheinlich zu machen vermöchte, würde ihm nach Vorschrift des Gesetzes Rechnung getragen werden müssen.

Ich bemerke schließlich hinsichtlich der Einberufung von Zeugen, daß solche von dem Ausschusse in der Regel unterlassen wird, sobald sich aus der Voruntersuchung ein erschöpfendes Geständniß des Inquisiten ergibt. Es sind auch bisher in der Hauptverhandlung wesentliche Widerrufe in der Voruntersuchung abgelegter Geständnisse nicht vorgekommen.

4. Hauptverhandlung. Diese stimmt im Wesen überein mit dem vor den Schwurgerichten üblichen Verfahren. Ich enthebe jedoch derselben folgende Punkte:

a. Das Hauptverhör beginnt auch hier, wenigstens bei dem Kantonsgerichte, mit Verlesung der Anklageakte und der an den Angeklagten gerichteten Frage, ob er sich des ihm in derselben zur Last gelegten Vergehens schuldig bekenne oder nicht. Ist das Schuldbekenntniß umfassend genug und läßt es keinen Zweifel in dessen Wahrhaftigkeit zu, so finden keine Zeugeneinvernahmen statt. Sowohl der Angeklagte, als die Zeugen, wenn solche vorgeladen sind, werden vorerst einläßlich von dem Präsidenten einvernommen, worauf sowohl den Gerichtsmitgliedern als den Parteien weitere Fragenstellungen und zwar direkt, d. h. nicht durch das Organ des Präsidiums, freistehen. Es unterliegt bei mir keinem Zweifel, daß dieses System demjenigen vorzuziehen ist, wonach das Hauptverhör nicht dem Präsidenten, sondern den Parteien zukommt. Denn da letztere ihre Fragen begreiflich ausschließlich auf die Punkte richten, die in ihrem speziellen Interesse liegen, kann ihr Verhör dem Richter kein vollständiges und getreues, sondern nur ein nach zwei Seiten hin verzerrtes und über-

dies oft lückenhaftes Bild des Straffalles liefern: er erhält Bruchstücke, die er sich irgendwie erst zusammensetzen muß. Dagegen wird er aus einem unparteiischen und erschöpfenden Präsidialverhör eine befriedigende und ungetrübte Uebersicht der Sachlage gewinnen, und sodann nur mit desto größerm Interesse den, aus entgegengesetzten Parteistandpunkten sich kreuzenden, das noch gebliebene Dunkel vollends aufhellenden Verhören folgen.

b. Aus den Voruntersuchungsakten dürfen nur während der Hauptverhandlung Depositionen des Angeklagten, etwa um letzteren über seine nunmehrigen Abweichungen zur Rede zu stellen, oder nicht erschienener, besonders minder erheblicher Zeugen verlesen und benutzt werden. Ueber allfällig erfolgende Einsprache ab Seiten einer Partei müßte das Gericht entscheiden. — Es liegt hierin, wenn man will, eine etwelche Abweichung von dem Prinzipe des mündlichen Verfahrens, die aber Billigung verdient, wenn man nicht der Beweisführung, und vielleicht auch dem Hauptentscheide oft ganz zwecklose Schwierigkeiten in den Weg legen will. Es wird übrigens, wenigstens vor Kantonsgericht, von dieser Licenz selten Gebrauch gemacht und würde gewiß solche in Fällen nicht zugelassen werden, in welchen z. B. der Angeklagte dadurch in seinen Rechten irgendwie verkürzt erschiene. Auch versteht es sich, daß nur seine in der Hauptverhandlung gemachten Angaben von dem Richter berücksichtigt werden können.

c. Als eigenthümlich ist wohl zu bezeichnen, daß die Damnifikaten und deren nächste Verwandte nicht als vollgültige Zeugen behandelt und somit nicht zur Eidesleistung zugelassen werden. Es ist dies, da das Gesetz sich hierüber nicht deutlich ausspricht, Gegenstand einer Kassationsverhandlung geworden, die aber, in Uebereinstimmung mit dem rekurrirten kantonsgerichtlichen Entscheide, die Festhaltung obigen Grundsatzes zur Folge hatte. Der erhebliche Einfluß desselben auf die Beweisführung wird unschwer einleuchten, wenn man einerseits sich vergegenwärtigt, daß die Beschädigten in den meisten Kriminalfällen

die Haupt-, oft sogar die einzigen Zeugen sind, und anderseits berücksichtigt, daß unsere Gerichte bei ihrer Urtheilsfällung nicht blos an ihre moralische Ueberzeugung, sondern auch an gewisse Beweisregeln, wovon später, gewiesen sind, welche vollgültigen Zeugnissen unter Umständen ein großes Gewicht beimessen.

Was nun die Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit jenes Grundsatzes betrifft, so ist es zwar sicher keinem mit Strafsachen mehr oder weniger Vertrauten entgangen, daß die Damnifikaten aus sehr begreiflichen Gründen häufig nicht minder befangene Zeugen sind, als es in dem Civilprozeß die Gegenpartei wäre; denn für denjenigen, welcher einen, vielleicht empfindlichen Schaden erlitten, ist eine gewisse Animosität allzu natürlich. Vergegenwärtigt man sich außer diesem beachtenswerthen psychologischen Momente auch noch den ursprünglichen Charakter des Kriminalwesens, wonach eine Strafverhandlung sich von einem bürgerlichen Rechtsstreit der Form nach kaum unterschied, so hält es allerdings schwer, in dem Beschädigten nicht auch jetzt noch eine Art Gegenpartei für den Angeklagten zu erblicken, zumal wenn man den ersteren beinebens als selbständige Civilpartei sich geriren läßt. Anderseits ist nicht zu läugnen, daß die Unvollgültigkeit solcher Zeugnisse, namentlich bei Verbrechen, die selten eine Spur hinterlassen, wie beim Diebstahl, die Verurtheilung, trotz der entschiedensten moralischen Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten, sehr erschweren kann. Das Beste wäre daher wohl, überhaupt keine Zeugen zu beeidigen, sondern lediglich dem Richter die Werthung der Zeugnisse zu überlassen. Jedenfalls liegt aber kein genügender Grund vor, die Verwandten der Damnifikaten mit letzteren hinsichtlich ihrer Eidesfähigkeit auf die gleiche Linie zu stellen.

d. Die berühmte Frage, welche Stellung die Sachverständigen gegenüber dem Gerichte einzunehmen haben, wird von unserm Gesetze nicht ausdrücklich gelöst; wohl aber scheint aus dem Zusammenhange, in welchem die Experten in demselben aufgeführt sind, hervorzugehen, daß sie wie

Zeugen zu behandeln sind. Es ist diese Ansicht auch von dem Kantonsgerichte in einer Schlußnahme des vorigen Jahres implicite dadurch ausgesprochen worden, daß den zu Begutachtung einer Zurechnungsfähigkeitsfrage berufenen Sachverständigen die Einsicht der Voruntersuchungsakten verweigert wurde.

Das Gericht ging hiebei überdies von der gewiß richtigen Voraussetzung aus, daß die Kenntniß der Untersuchungsakten, weit entfernt zur Orientirung der Sachverständigen nöthig zu sein, vielmehr leicht dazu dienen könne, die Objectivität ihres Gutachtens durch den Rückblick auf die Ergebnisse der Untersuchung zu trüben, und eben hiedurch dessen wesentlichsten Werth für den Richter zu schmälern. Und sicher ist es schon häufig vorgekommen, daß Experten durch das Bestreben, sich mit den ihnen bekannten Resultaten der bisherigen Untersuchung in Einklang zu setzen, sich zu ganz irrigen Gutachten verleiten ließen.

Noch weniger kann nach unserm Gesetze davon die Rede sein, daß ein solches technisches Arbitrium absolut bindend für den Richter wäre; vielmehr ist anzunehmen, daß dessen Berücksichtigung lediglich in dem richterlichen Ermessen liege. —

e. Darüber, ob die selbständige Vertretung einer Civilpartei zugelassen sei, schweigt das Gesetz. Es sagt nur, daß das Gericht über den Schadenersatz accessorisch zum Haupturtheil zu erkennen habe. Da man nun aber eben so wenig den Damnifikaten hindern kann, eine eigene Schadensersatzforderung zu stellen und zu begründen als es unter allen Umständen in der Stellung und Verpflichtung des zunächst nur das öffentliche Interesse vertretenden Amtsklägers liegen kann, dieselbe von Amtswegen aufrecht zu erhalten, anderseits aber es in der Natur der Sache liegt, daß das Gericht auf ein solches Privatbegehren nicht ohne den Angeklagten gehört zu haben, eintreten darf: so ergibt sich auch auf dem Standpunkte unseres Gesetzes so ziemlich die Nothwendigkeit der Zulassung einer eigenen Civilpartei und eines auf die Civil-

forderung speciel sich beziehenden Contradictoriums. In der That hat das Strafgericht in einem voriges Jahr vorgekommenen Straffall, betreffend eine schwere Körperverletzung, die Sache so angesehen, so daß für die Zukunft wohl die Adhäsion einer Civilpartei als grundsätzlich zugelassen angesehen werden darf.

5. Urtheilsfällung. Das Hauptturtheil wird geheim berathen, während die Beiurtheile wenigstens von dem Kantonsgerichte (vermöge einer reglementarischen Bestimmung) in der Regel öffentlich berathen werden, theils wegen ihrer geringeren Wichtigkeit, theils um nicht durch das Abtreten der Parteien und des Publikums den Fortgang der Verhandlung störend zu unterbrechen. Ich kann bei diesem Anlaße die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die bei den Jury's gewöhnlich öffentliche Berathung der Strafzumessungsfrage durch den sogenannten Gerichtshof mich stets unangenehm gestoßen hat; die Freiheit der Berathung muß nämlich darunter nothwendig leiden, denn das Festhalten an einer an so gewichtiger Stelle öffentlich ausgesprochenen Ansicht wird unwillkürlich gleichsam zur Ehrensache, eine gegenseitige kollegialische Belehrung und Zurechtweisung ist hiebei kaum denkbar. Und doch ist, zumal wo das Strafgesetz dem Richter großen Spielraum läßt, die Strafzumessung oft nicht minder wichtig als die Schuldfrage.

Das Hauptturtheil befaßt selbstverständlich sowohl den Schuldspruch als die Strafzumessung; doch muß jener besonders berathen und beschlossen werden. Die absolute Stimmenmehrheit ist, außer bei Todesurtheilen, durchweg entscheidend. Das Urtheil muß schriftlich motivirt werden, was aber meist in möglichst gedrängter Fassung geschieht.

Zu jeder Verurtheilung, selbst wenn Geständniß vorliegt, wird von dem Gesetze die moralische Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten als unabweisbares Requisit gefordert. Liegt kein Geständniß vor, so kann unter der gedachten Voraussetzung eine Verurtheilung nur Statt finden:

1. wenn ein vollgültiger Zeuge den Angeklagten auf der That betroffen zu haben aussagt, und

2. auf Grund von Inzichten, wenn

a. der objective Thatbestand, so weit es seiner Natur nach möglich ist, hergestellt ist, und

b. mit Bezug auf den subjectiven Thatbestand mehrere, auf gesonderten Thatsachen beruhende, dringende Inzichten derart übereinstimmen, daß sie einen andern irgendwie wahrscheinlichen Schluß als die Schuld des Angeklagten nicht zulassen. — Die Ausdrucksweise „irgendwie wahrscheinlich" pflegt begreiflich den Vertheidigern eine sehr willkommene Handhabe zu geben, indem sie darzuthun sich bestreben, daß andere, die Unschuld des Angeklagten involvirende Schlüsse und Erklärungen auch möglich seien. Allein das Gesetz spricht von der „Wahrscheinlichkeit," nicht von der „Möglichkeit" eines anderen Schlusses; hätte es letztere ausschließen wollen, so würde es dadurch thatsächlich jede Verurtheilung auf Grund von Inzichten ausgeschlossen haben, denn kaum ließe sich ein Fall denken, in welchem, selbst Angesichts des vollendetsten Indicienbeweises, die Unmöglichkeit einer andern Erklärung als der, die Schuld des Angeklagten in sich fassenden zu behaupten wäre.

Diese Beweisregeln, die wir nur in aller Kürze aus dem Gesetze wiedergegeben haben, sind, wie man sieht, an sich ziemlich dehnbar. Immerhin ist ihr Bestreben klar genug, die moralische Ueberzeugung des Richters zu einer eigentlichen Rechtsüberzeugung zu steigern. Die moralische Ueberzeugung und die Rechtsüberzeugung sind keineswegs identisch. Jene kann sich auf ganz äußere, zu dem fraglichen Verbrechen in keinerlei direkter Beziehung stehende Umstände stützen: auf den früheren Leumund des Angeklagten, auf sein Benehmen, wäre es auch nur sein Erröthen oder Erblassen u. s. w. Sie ist oft nichts als das vage Ergebniß eines eben so vagen und trügerischen Eindruckes; ein ziemlich willkürliches Fürwahrhalten, wovon man sich und Andern schwer Rechenschaft zu geben vermöchte. Die Rechtsüberzeugung dagegen stützt sich auf einen rechtlichen Beweis, auf bestimmte Prämissen, die, in direktester Beziehung zu dem Verbrechen stehend, den Schluß gleichsam als logische Nothwendigkeit ergeben. Sie beruht daher

auf einer viel objectiveren, viel solideren Geistesoperation, und hätten die Beweisregeln auch kein anderes Gute, als das, den Richter zu nöthigen, sich über seine Ueberzeugung Rechenschaft zu geben, so wären sie unschätzbar. Gewiß gewähren sie dem unschuldig Angeklagten weit mehr Schutz als die bloße „**intime conviction**", wie uns solche von Frankreich überkommen ist — denn in England werden bekanntlich zwar nicht **de jure**, aber **de facto** gewisse Beweisregeln möglichst scrupulös beachtet. Sie dienen überdies dem Richter zur Beruhigung, da er in ihnen oft höchst willkommene Anhaltspunkte, sei es zur Verurtheilung, sei es zur Freisprechung, findet. — Und wie haben sich diese Beweisregeln bei uns bisher in der Praxis bewährt? So weit meine Erfahrung reicht: im Allgemeinen unzweifelhaft gut. Es ist wahr, daß in mehrern Fällen Freisprechungen erfolgten, in welchen ab Seiten einer Jury wahrscheinlich eine Verurtheilung zu gewärtigen gewesen wäre; aber nicht minder wahr ist, daß in allen diesen Fällen die Schuld des Angeklagten durchaus nicht evident war. Ich gebe zu, daß ein sehr gewissenhafter und gebildeter Geschworner meist ohnehin seiner moralischen Ueberzeugung eine rechtliche Grundlage zu geben bestrebt sein, somit nicht anders sprechen wird als ein an Beweisregeln gebundener Richter, aber die Beweisregeln dienen jedenfalls dazu, auch den minder Gewissenhaften und den Oberflächlichen zur Gewissenhaftigkeit und tiefern Auffassung zu nöthigen. Wenn man uns einwenden sollte, eben das juridische Moment sei es, das man aus dem Wahrspruch beseitigen wolle, so streiten wir weiter nicht, sondern wünschen unsern Gegnern blos, daß sie niemals als Angeklagte vor eine Jury gestellt werden mögen.

Noch einen wichtigen Punkt muß ich hier berühren. Das Gesetz spricht sich nicht über die Frage aus, ob und wie weit das Strafurtheil durch die Amtsklage bedingt sei d. h. ob ersteres in der Qualification des Verbrechens, in der Aufnahme von Erschwerungsgründen und in der Strafzumessung über letztere hinausgehen dürfe, und ob, wenn der Amtskläger im Verlaufe der Verhandlung seine Klage fallen läßt, das Gericht noch auf den Fall eintreten dürfe oder nicht? — Aus den bisherigen Vorgängen im Kantonsgerichte läßt sich als festgestellt

annehmen, daß sich dasselbe in allen diesen Richtungen möglichste Selbständigkeit vindicire, sich nur der Beschränkung unterwerfend, keinerlei Thatsachen, die in der Hauptverhandlung nicht erörtert wurden, in dem Urtheile zu berücksichtigen. Es erscheint dies um so mehr gerechtfertigt, als, wenn man das Princip der Parteiverhandlung so strikt festhalten wollte, das Gericht, um nicht **ultra petitum** zu erkennen, auch nicht von dem Vertheidiger übersehene mildernde Umstände berücksichtigen, noch eine geringere Strafe als die von ihm beantragte verhängen könnte (ein Fall, der unlängst noch vorgekommen ist). Nun ist aber ebensowenig einzusehen, warum der Angeklagte einen Fehler seines Vertheidigers, als warum der Staat oder die Gerechtigkeit einen Fehler des Anklägers büßen sollte. Der entgegengesetzte Grundsatz brächte das Gericht mitunter in die eben so mißliche als seiner unwürdige Lage, gegen seine Ueberzeugung sprechen zu müssen. Während in bürgerlichen Streitsachen das Gericht die Verantwortlichkeit seines Urtheils mit den Parteien theilt, fällt dieselbe in Strafsachen ganz auf das Gericht; denn nicht an der Amtsklage oder der Vertheidigung, sondern lediglich an dem Verbrechen bemißt das Publikum die Richtigkeit einer Straffentenz. Klage und Vertheidigung finden demnach nur statt, um, was sich zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten sagen läßt, hervorzuheben, — nicht um die Freiheit des richterlichen Urtheils zu beschränken, sondern nur, um das Material zu dessen um so gründlicherer Erdaurung zusammenzustellen. Doch ist zuzugeben, daß bei uns die Fachmänner über diesen Punkt noch sehr verschieden denken und auch die entgegengesetzte Ansicht sich mit sehr gewichtigen Gründen vertheidigen läßt; denn es ist nicht zu läugnen, daß wenn z. B. das Gericht in seinem Urtheile das Verbrechen, welches Gegenstand der Verhandlung war, anders als die Amtsklage qualificirte, möglicherweise der Angeklagte in seinem Vertheidigungsrechte verkürzt und deßhalb eine Kassation gerechtfertigt erscheinen könnte. Eine definitive Entscheidung dieser Controverse haben wir daher erst von einer längern Gerichtspraxis, namentlich von etwaigen darüber stattfindenden Kassationsverhandlungen zu gewärtigen.

6. Kassation. Wegen jeder strafrichterlicher Formver-

letzung kann um Kassation des Urtheils eingekommen werden; ein Suspensiveffect tritt jedoch dadurch nur hinsichtlich der Strafexekution ein. Kassationsbehörde für kreisgerichtliche Straffentenzen ist der kleine Rath, für kantonsgerichtliche Urtheile dieselbe Behörde mit Zuzug einer Abtheilung der Standescommission. Es widerspricht dies allerdings dem Grundsatze der Gewaltentrennung, der die Aufstellung einer eigenen Kassationsbehörde erheischt hätte. Allein besondere Umstände nöthigten dazu. Die Kassationsgesuche sind nämlich in Graubünden — bei der geringen Zahl von Strafproceduren so selten, daß eine Kassationsbehörde nur wenige Tage im Jahre beschäftigt gewesen wäre. Für so geringe Leistungen lohnte sich aber ihre Creirung offenbar nicht, zumal unser Volk ohnehin einem Luxus an Behörden und Beamteten sehr abgeneigt ist. Die weitere Inconvenienz der Kostenvermehrung und vielfacher Verschleppung war zudem bei einer fast für jeden Fall außerordentlich einzuberufenden Behörde mit Gewißheit vorauszusehen, während der ständig versammelte kleine Rath ohne alle Umzüge und Kosten die eingehenden Kassationsgesuche erledigen kann; wie wichtig aber gerade in Strafsachen ein schleuniger Geschäftsgang ist, braucht wohl kaum gesagt zu werden. Ist daher das Kassationsinstitut an sich allerdings nicht vollkommen, so ist es doch unsern Verhältnissen angemessen. Der Gesetzgeber muß eben oft gegebene Thatsachen beachten und auf theoretisch noch so richtige Grundsätze verzichten.

Schlußbemerkungen.

Fragt es sich nun schließlich, ob dieses Strafverfahren sich in unserm Kanton bewährt habe, so darf dies mit bester Ueberzeugung bejaht werden, so weit wenigstens der bisher kurze Bestand des Gesetzes zu einem Urtheile berechtigt, und soweit meine Erfahrung seiner Wirksamkeit sich erstreckt. Thatsache ist, daß bisher keine Unzufriedenheit mit demselben mir bekannt geworden ist. Nicht als ob — sei es das Gesetz, sei es dessen Vollziehung, nichts zu wünschen übrig ließe. Was ersteres betrifft, so hatte ich selbst im Verlaufe obiger Darstellung Anlaß, daran Einzelnes auszustellen, und namentlich mehrfache Lücken aufzu-

weisen. Das Gesetz enthält so zu sagen nur die allgemeinen Umrisse, deren genauere Ausführung einstweilen der Praxis und der Zeit überlassend. Dies gereicht ihm aber, dünkt mir, eher zum Lobe als zum Tadel; denn durch ein großes Detail würde man bei der Neuheit der Sache wahrscheinlich manche Fehlgriffe begangen haben, die weit unangenehmer, als einzelne, später leicht auszufüllende Lücken empfunden worden wären, wozu noch kommt, daß unser Valk ein abgesagter Feind weitläufiger Gesetze ist. Was dann die Vollziehung des Gesetzes betrifft, so mag diese bei manchen Kreisgerichten sehr ungenügend sein. Allein dann liegt die Schuld daran ohne Zweifel an ihnen selbst und nicht an dem Gesetze, und würden sie jede andere Strafproceßordnung eben so schlecht handhaben. Wenn man die Kleinheit unserer Kreise bedenkt, so wird man begreifen, daß nicht alle ihr Gericht mit tauglichen Leuten zu besetzen vermögen, und wenn man ferner erwägt, daß manche dieser Behörden Jahre lang nicht Einen Straffall zu behandeln haben, so wird man es auch natürlich finden, daß dieselben auf diesem Gebiete keine Praxis erlangen können. Es liegt also hier ein (durch Substituirung der Bezirksgerichte leicht zu remedirender) Fehler der Gerichtsorganisation, nicht des Strafverfahrens vor. (Zu bemerken ist übrigens, daß der kleine Rath unfähigen Gerichtsbehörden durch Beigabe eines Rechtskonsulenten beizuspringen befugt ist.)

Im Allgemeinen läßt sich gewiß von unserm Strafprozeß behaupten, daß er auf glückliche Weise die neuern Ideen mit unsern hergebrachten politischen und gerichtlichen Institutionen zu vermitteln und dem Bedürfnisse auf befriedigende Weise zu entsprechen gewußt habe. Ob dasselbe auch in denjenigen Kantonen, in welchen die Jury eingeführt wurde, gesagt werden könne, mag hier ununtersucht bleiben. Ich meinerseits spreche aber den Glauben aus, daß die Begeisterung für die Schwurgerichte in der Schweiz ihren Culminationspunkt schon hinter sich habe, und daß dieselben in keinem Kantone, in welchem sie nicht schon bestehen, mehr werden eingeführt, vielleicht in manchem, in welchem sie bestehen, einst wieder werden beseitigt werden. In der That gibt es keinen großen Begriff von der

staatsmännischen Schöpferkraft in der Schweiz, daß man so bald bereit war, ein so tief greifendes Institut ohne Weiteres aus dem Auslande hieher zu verpflanzen, und dafür das einheimische Element, statt es der durch die Wissenschaft und die Humanität gebotenen Reform zu unterwerfen, von Grund aus zu zerstören.